Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3162

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) § 66 a bleibt unberührt."

2. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

   „§ 66 a

   (1) Die Strafverfolgung von Mord und Völkermord verjährt nicht.

   (2) Dies gilt nicht für Straftaten, deren Strafverfolgung bei Inkrafttreten dieses Artikels bereits verjährt ist."

3. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1965

Erler und Fraktion

überwiesen in der 170. Plenarsitzung am 10. März 1965 an den Rechtsausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51